

Hygienekonzept der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen

in der Fassung vom 13.05.2021

1. Vorbemerkung

Im vorliegenden Hygienekonzept sind wichtige Eckpunkte zur Nutzung von Hochschuleinrichtungen während der Corona-Pandemie geregelt. Das Hygienekonzept soll Infektionen mit dem Covid-19-Virus an der Hochschule verhindern. Die Pädagogische Hochschule Heidelberg trägt mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit der Hochschulangehörigen bei. Alle Angehörigen der Hochschule sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Die folgenden Regelungen gelten für alle Hochschulangehörigen und grundsätzlich auch für externe Dienstleister und Besucher/innen, soweit nicht dort (z.B. für Handwerksbetriebe) Sonderregelungen greifen. Sie gelten für alle Standorte der Hochschule und werden ständig fortgeschrieben.

Alle Angehörigen der Hochschule werden fortlaufend über den aktuellen Stand, die Einzelregelungen und deren Ausnahmen informiert (über die Website, die Mittwochsmitteilungen bzw. die CampusNews); alle Angehörigen der Hochschule sind aufgefordert, die Informationen auch von sich aus abzurufen.

Hinweis: Wer aus Eigennutz Desinfektionsmittel, Schutzausrüstung oder Reinigungsmaterial aus dem Hochschulbestand entwendet, schützt sich nicht, sondern fördert die Ausbreitung des Virus und erhöht die Gefahren für alle, auch für sich selbst und Angehörige.

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst – CoronaVO Studienbetrieb und Kunst) vom 01. Dezember 2020 in der ab 15. Mai 2021 gültigen Fassung
- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 08. Oktober 2020 (in der ab 23. Oktober 2020 geltenden Fassung)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 in der Fassung vom 21. April 2021
- DGUV Coronavirus (SARS-CoV-2) – Empfehlungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Wichtige Links:

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.html

www.ph-heidelberg.de/coronavirus

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Sport>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html?cms_box=1&cms_current=COVID-19+%28Coronavirus+SARS-CoV-2%29&cms_lv2=13490882

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/index.jsp>

2. Allgemeine Nutzungsbedingungen der Hochschule zur Sicherstellung des Infektionsschutzes

Zutritt zur Hochschule

Zutritt zur Hochschule haben Mitglieder und Angehörige der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte, Studierende etc.) sowie externe Personen mit konkreter Terminvereinbarung oder zum Besuch einer Veranstaltung.

Gem. § 8 CoronaVO ist ein Betreten der Hochschule bzw. eine Teilnahme an Veranstaltungen nicht zulässig für Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störungen des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen
3. die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen

Personen, die zu einer dieser Gruppen gehören und sich bereits auf dem Gelände der Hochschule befinden, müssen sich unverzüglich nach Hause und/oder in ärztliche Behandlung begeben. Wir bitten in diesen Fällen, alle nicht notwendigen Kontakte zu vermeiden und sich umgehend telefonisch mit dem Hausarzt und/oder mit dem kassenärztlichen Notdienst oder dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen.

Hinweis für Nutzer/innen der Corona-Warn-APP: das Betretungsverbot gilt auch für Personen, die in ihrer Corona-Warn-App Meldungen erhalten, die ein „erhöhtes Risiko“ anzeigen (rotes Warnfeld). Begegnungen, die in der Corona-Warn-App nur mit einem „niedrigem Risiko“ (grünes Warnfeld) angezeigt werden, führen nicht zu einem Betretungsverbot.

Wer die Hochschule betritt oder an Veranstaltungen/Prüfungen etc. teilnimmt, erklärt zugleich, dass die o.g. Ausschlussgründe nicht vorliegen.

Personen, für die die Einhaltung des Zutritts- und Teilnahmeverbots im Einzelfall nicht zumutbar oder die Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist, nehmen bitte Kontakt mit dem Rektorat (rektorat@ph-heidelberg.de) auf.

Hinweis zur bundesweiten Notbremse:

Gem. § 28 b Infektionsschutzgesetz gelten seit 23.04.2021 bundesweit einheitlich Mindestmaßnahmen ab einer Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen. Unter

anderem gehören zu diesen Maßnahmen Ausgangsbeschränkungen spätestens ab 22.00 Uhr. Aufgrund unterschiedlicher Inzidenzen in den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen bitten wir, alle Veranstaltungen möglichst bis spätestens 20.00 Uhr zu beenden, um den Teilnehmenden (Lehrenden wie Studierenden) eine rechtzeitige Rückkehr nach Hause zu ermöglichen. Die Sportstätten und Sportanlagen sind für den Hochschulsport weiterhin geschlossen.

Information

Personen, die typische Corona-Symptome haben oder die positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, werden gebeten, hierüber umgehend das Rektorat (rektorat@ph-heidelberg.de) zu informieren, um die Lage an der Hochschule insgesamt einschätzen zu können. Auch wenn diese Mitteilung nicht verpflichtend ist, dient sie dem Schutz aller Hochschulmitglieder.

COVID-19-Tests

Für die Teilnehmenden der zwingend erforderlichen Präsenzveranstaltungen im Wintersemester 2020/2021 wurden während der zweiten Pandemie-Welle vor dem Neubau INF 561/562 Corona-Schnelltests angeboten.

Seit dem 19. April bietet die Hochschule freiwillige COVID-19-Selbsttests an. Das Angebot richtet sich an Studierende und an Mitarbeitende, die Präsenztermine oder -tätigkeiten wahrnehmen. Die Selbsttests werden in der Cafeteria des „Neubaus“ INF 561 angeboten, und zwar montags von 07:30 – 14:30 Uhr und mittwochs von 07:30 – 12:30 Uhr, seit 04.05. auch im Altbau in der Keplerstraße dienstags von 07.30 – 10.30 Uhr. Nähere Informationen unter: www.ph-heidelberg.de/coronavirus.

Impfbescheinigungen

Seit 17. Mai 2021 sind die Beschäftigten der Hochschule impfberechtigt (s. <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfberechtigt-bw/>, Ziff. 27). Die Hochschule stellt entsprechende Bescheinigungen aus (<https://www.ph-heidelberg.de/coronavirus/aktuelle-regelungen.html>).

Maskenpflicht

In allen Gebäuden der Hochschule besteht die Pflicht, eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder einen Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN 95, N 95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Diese „Maskenpflicht“ gilt auf sämtlichen Verkehrswegen und -flächen wie z.B. den Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern, Aufzügen und Toiletten außerhalb der Gebäude in den Zugangs- und Eingangsbereichen, sowie an den Arbeitsplätzen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Perso-

nen nicht sicher eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt auch während der Lehrveranstaltungen und anderer Veranstaltungen, Prüfungen, während des Aufenthaltes auf Lernflächen (Bibliothek, Lesesaal, Didaktische Werkstätten u.ä.), für Besucher/innen in Büroräumen sowie für Beschäftigte bei direktem Kontakt mit Studierenden und Besuchern/Besucherinnen (z.B: Studierendensekretariat, SSC etc.)

Maskenpflicht besteht ebenfalls bei

- internen Besprechungen mit einer Anzahl von mindestens 10 Teilnehmer/innen. Bei geringerer Teilnehmerzahl wird das Tragen der Maske empfohlen.
- Veranstaltungen, die keine Lehrveranstaltungen sind. Vortragende können während ihres Vortrags die Maske abnehmen, wenn ein größerer Abstand zum Publikum (mehrere Meter) gewährleistet ist.

Ausnahmen sind in besonderen Fällen (z.B. gesundheitliche Gründe) sowie bei der Sport- und Musikausübung möglich. Zu beiden Fächern s. außerdem unter Punkt 6.

Abstandsgebot

Unabhängig von dieser Maskenpflicht ist zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion auf dem gesamten Gelände der Hochschule grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Metern, besser 2 Metern, einzuhalten. Ist dies im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar, ist auch in den Außenbereichen möglichst eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen (s.u. „Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung“). Dies gilt für das gesamte Gelände der Hochschule (Gebäude und Außenbereiche). Jedem/Jeder Beschäftigten wurde mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zur Verfügung gestellt. Ein Vorrat an Einmalmasken wird in den Sekretariaten bereitgehalten. Die Studierenden sollten sich ihre MNB selbst mitbringen.

Einbahnprinzip und Rechtslaufgebot

Auch wenn in der Hochschule nur in geringerem Maße Präsenzveranstaltungen stattfinden werden, gilt das „Einbahnprinzip“ und das „Rechtslaufgebot“.

Im Einzelnen heißt dies:

Ein- und Ausgänge zu den Gebäuden/Räumen sind soweit möglich in jeweils einer Richtung zu benutzen. Die Wege sind entsprechend gekennzeichnet. Bei Zugängen, die sowohl als Eingang als auch als Ausgang genutzt werden müssen, sollten Kollisionen möglichst vermieden und besonders auf den Mindestabstand (s.o. Abstandsgebot) geachtet werden.

Auf Fluren und in den Gängen sollte rechts gelaufen werden, ggf. sind die Wege nacheinander zu benutzen. Warteschlangen vor Räumen oder Gebäuden sind zu vermeiden.

Datenerhebung

Gem. §§ 7 CoronaVO sowie § 5 CoronaVO „Studienbetrieb und Kunst“ müssen bei Veranstaltungen und bei der Nutzung von Einrichtungen mit Studienbetrieb die Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhoben werden, um bei einer möglichen Infektion mit dem Corona-

Virus die Infektionswege nachvollziehen zu können. Bislang erfolgte dies händisch mittels Anwesenheitsliste. Ab dem Sommersemester steht hierfür eine digitale Möglichkeit zur Verfügung, unter der mittels QR-Code die Anwesenheit über das eigene Smartphone dokumentieren werden kann. Die Datenerfassung erfolgt so minimal wie möglich und unter Einhaltung der DSGVO. Alle Daten werden nach 30 Tagen automatisiert gelöscht. Es werden keine Cookies verwendet.

Alternativ zum QR-Code-Scan kann die Software auch direkt über folgenden Link aufgerufen werden: <https://www.phhd-besuchsportal.de/auswahl>. Weiterführende Informationen sind ebenfalls auf dieser Seite (Menü-Symbol) zu finden.

Für Teilnehmende, die nicht im Besitz eines entsprechenden Smartphones sind, liegen Teilnahmebögen aus (s. www.ph-heidelberg.de/teilnehmerliste-lehr-veranstaltungen). Die Liste/der Bogen muss vier Wochen lang aufbewahrt und dann gelöscht bzw. vernichtet werden.

Zu den Einrichtungen der Hochschule mit Studienbetrieb gehören:

1. Akademisches Auslandsamt mit dem Center for International Teacher Education (CITE)
2. Graduate School
3. Hochschulbibliothek
4. Medienzentrum (MeZ)
5. Professional School
6. Rechenzentrum (RZ)
7. Transferzentrum (TZ)
8. Didaktische Werkstätten
9. SSC
10. Studienbüro, Prüfungsamt und andere Einrichtungen mit Beratungssituationen

Von einem Studienbetrieb i.S. der CoronaVO „Studienbetrieb und Kunst“ ist dann auszugehen, wenn ein Aufenthalt von Studierenden länger als wenige Minuten dauert.

Risikopersonen

Kolleginnen und Kollegen mit einem Risikofaktor (z.B. COPD, Asthma, andere Lungenerkrankungen, Rheuma, Bluthochdruck, Herzprobleme, Nierenleiden, Diabetes etc.) sowie Kolleginnen und Kollegen, die mit Personen mit solchen Risikofaktoren in einem Haushalt leben, entscheiden eigenverantwortlich und pflichtbewusst, ob sie im Homeoffice oder vor Ort tätig sein möchten oder zwischen beiden Beschäftigungsbereichen wechseln. Wir bitten diese Personen um Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, falls eine Präsenz in der Hochschule oder ggf. in einer Praktikumsschule grundsätzlich nicht möglich ist.

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können ebenfalls zwischen Homeoffice- und Präsenzzeiten entscheiden. Aufgrund der geänderten Situation an Schulen müssen unabhängig vom Lebensalter auch Lehrende der Hochschule, die die **Schulpraxisbegleitung** nicht in Präsenz durchführen wollen, in jedem Fall eine individuelle Risikoabwägung aufgrund eines ärztlichen Attestes (analog Schulregelung) vorlegen. Desweiteren besteht bei Lehrkräften, die in der Schulpraxisbegleitung eingesetzt sind, eine Impfberechtigung. Der Berechtigungschein ist bei der Praktikumsschule einzuholen.

Betriebsärztliche Vorsorge

Beschäftigte können sich auf Wunsch individuell von der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ebenso können Ängste und psychische Belastungen auf Grund der aktuellen Corona-Situation angesprochen werden. Näheres unter: <https://www.ph-heidelberg.de/bgm/themen/arbeitsmedizinische-sprechstunde.html>

Homeoffice

Sowohl im Verwaltungsbereich als auch im wissenschaftlichen Dienst besteht die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten. Diese Möglichkeit sollte verstärkt wahrgenommen werden. Ausgenommen sind – nach Absprache mit der/dem Vorgesetzten – Tätigkeiten, die zwingend vor Ort erbracht werden müssen. Bei Präsenzzeiten in der Hochschule sind die in diesem Hygienekonzept beschriebenen Maßnahmen zu beachten.

Besprechungen

Besprechungen und Sitzungen können als Telefonkonferenz oder Videokonferenz oder in Präsenz abgehalten werden. Falls sie in Präsenz stattfinden, sind die gebotenen Abstände einzuhalten und es ist jeweils spätestens nach 30 Minuten gründlich zu lüften. Wenn eine Person die persönliche Teilnahme an der Besprechung/Sitzung ablehnt, muss die Möglichkeit einer Beteiligung in digitaler Form eingeräumt werden.

Es dürfen sich nicht mehr als zwanzig Personen gleichzeitig in einem Raum aufhalten. Die konkrete Personenzahl richtet sich nach der Größe des Raumes.

Auch bei Besprechungen sind die Teilnehmer/innen zu dokumentieren (Protokoll oder Teilnehmerliste etc.), um eine eventuell auftretende Infektionskette nachvollziehen zu können.

Präsenzveranstaltungen Lehre

Nach derzeitigem Stand findet die Lehre im Sommersemester 2021 weiterhin grundsätzlich im Wege der Onlinelehre statt. In den fachpraktischen Fächern sind allerdings Präsenzveranstaltungen möglich. Voraussetzung ist weiterhin, dass diese zwingend notwendig und nicht durch andere Formate ersetzbar sind. Neu ist, dass auch Veranstaltungen für Studierende, die zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/21 ihr Studium im ersten Fachsemester begonnen haben bzw. zum Sommersemester 2021 beginnen, ausdrücklich als notwendig anerkannt werden. Über nähere Einzelheiten zu den Veranstaltungen und zum Verfahren wird per Rundmail und in den Mittwochsmitteilungen informiert. Für Lehrveranstaltungen in Präsenz gilt das „Hygienekonzept Corona – Durchführung von Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2021“ unter www.ph-heidelberg.de/coronavirus als Ergänzung zu diesem Hygienekonzept.

Seit 08.03.2021 ist auch der musikalische Übebetrieb über den Einzelübebetrieb hinaus wieder zulässig, sofern es sich um einen zwingenden Studienbetrieb handelt (z.B. Überbetrieb in festen Besetzungen). Voraussetzung ist die Einhaltung strenger Hygieneregeln, die für musikalische Gruppenübeformate jeweils getrennt erstellt werden müssen.

Präsenzveranstaltungen extern

Bei Präsenzveranstaltungen mit externen Teilnehmern/innen (Tagungen, größere Veranstaltungen) muss geprüft werden, ob eine Präsenzdurchführung wirklich notwendig ist. Im Fall der Präsenz ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Je mehr Personen an der Veranstaltung teilnehmen, umso höher sind die Anforderungen an die Durchführung und das Hygienekonzept.

Es ist die maximale Belegungszahl entsprechend der Raumgröße zu beachten. Unter Beachtung dieser Voraussetzung können Räume für Veranstaltungen, die in einem an die Pandemie angepassten Format durchgeführt werden, vorsorglich reserviert werden.

Aufgrund der weiteren Entwicklung der Pandemie ist es aber möglich, dass eine aufwändig geplante Veranstaltung eventuell doch nicht stattfinden kann. Insoweit besteht trotz der Raumzusage ein Vorbehalt.

Die Genehmigung, aber auch die letztendliche Durchführung der Veranstaltung hängen von folgenden Voraussetzungen ab (bitte vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Rektorat beantragen):

- An den Infektionsschutz angepasstes Format (etwa kleinere Gruppen usw.)
- Hygienekonzept für die Veranstaltung unter besonderer Berücksichtigung von Besonderheiten des Infektionsgeschehens bei Musik
- Keine Verschlechterung der allgemeinen Infektionslage, keine neue rechtliche Situation

Arbeitsmittel

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind möglichst personenbezogen zu verwenden. Soweit dies nicht möglich ist, werden gemeinsame Arbeitsmittel wie Tastatur, Mouse, Chipkarten-Pad, Handscanner, Stuhlgriffe, Möbelgriffe, Tischflächen und Bildschirm, Telefon und Telefonaufgabe möglichst nach und/oder vor Gebrauch von der Nutzerin/dem Nutzer gereinigt. Ggf. sollen Handschuhe getragen werden.

Dienstfahrzeuge

Dienstfahrzeuge sind, wenn möglich, alleine zu benutzen. Bei Benutzung mit mehreren Personen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ggf. können auch Handschuhe getragen werden. Nach Gebrauch sind die benutzten Flächen (Lenkrad, Schalthebel etc.) zu reinigen.

3. Räume und Raumhygiene

Seminar- und Übungsräume

Seminar- und Übungsräume, Hörsäle sowie Sozialräume der Hochschule sind hochschulseitig so eingerichtet, dass die Mindestabstände auf jeden Fall eingehalten werden. Dadurch

sind die Räume nur bis zu einer festgelegten Höchstpersonenzahl nutzbar. Diese Höchstpersonenzahl wird per Aushang an den Raumtüren bekannt gegeben und findet sich – nach Login – auf der Website unter www.ph-heidelberg.de/coronavirus. In Räumen, die über zwei Zugänge verfügen, wird ein Zugang als Eingang, der andere Zugang als Ausgang gekennzeichnet.

In allen Seminar- und Übungsräumen sowie in den Hörsälen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Wer einen Raum für eine Veranstaltung bucht oder buchen lässt, achtet verantwortlich darauf, dass

- Tische sowie die Absperrungen in den Hörsälen nicht umgestellt bzw. entfernt werden
- alle Teilnehmenden auf dem Weg zu oder von ihren Plätzen eine Mund-Nasenschutz-Bedeckung tragen
- alle Anwesenden die Abstandsregelungen einhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen
- die festgelegte Zahl der Höchstbelegung des Raumes (incl. Veranstalter/in) nicht überschritten wird.

Halten sich Anwesende nicht an die Anweisungen, müssen sie die Veranstaltung verlassen.

Büros

Büros sind als Dauerarbeitsplätze möglichst mit nur einer Person zu besetzen. In Ausnahmefällen und bei entsprechender Größe können vorübergehend auch mehrere Personen (unter Einhaltung des Abstandsgebots) zusammen sitzen. Soweit möglich, sollte bei Mehrfachbelegung nach Absprache ein schichtweises Arbeiten (z.B. tageweise) vereinbart werden. Beim Inneren Dienst können Trennwände zur Unterbrechung von Infektionswegen angefordert werden.

Aufzüge

Die Nutzung von Personenaufzügen darf nur einzeln erfolgen. Die Aufzüge sind grundsätzlich vorrangig von Rollstuhlfahrenden, beeinträchtigten Personen oder zum Gütertransport zu benutzen. Gruppenbildung vor Aufzügen ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Toiletten

Auch in den Toiletten (an den Waschbecken etc.) sollte der Abstand von 1,5 – 2 m eingehalten werden. Es soll vor Betreten eines Toilettenraumes darauf geachtet werden, wie viele Personen sich schon dort befinden. Unabhängig davon besteht auch in den Toiletten Maskenpflicht.

Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es sollte ca. alle 30 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mehrere

Minuten vorgenommen werden. Dies gilt für alle Räume und die Flure, vor allem aber für Räume, in denen keine Lüftungsanlage vorhanden oder in Betrieb ist.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist dieser Raum für Präsenzveranstaltungen nicht geeignet, sofern nicht eine Raumluftanlage den Luftaustausch sicherstellt.

Oberflächenreinigung und -desinfektion

Nach Informationen des Robert-Koch-Instituts Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor, eine Übertragung ist jedoch auch nicht völlig ausgeschlossen, insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person. Daher werden Oberflächen in der Hochschule verstärkt gereinigt.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung).

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstern) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische und Telefone sowie
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden vorgehalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe und ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

4. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese kann vor allem beim Atmen, Sprechen, Husten Niesen, aber auch beim Singen erfolgen. Die Tröpfchen und Aerosole werden dabei vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege aufgenommen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- Bei Symptomen für Atemwegserkrankungen zu Hause bleiben.
- Abstand halten: Es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,50 Metern (besser: 2 Metern) einzuhalten.
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen oder an die Nase fassen.
- Vor dem Essen die Hände gründlich waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen: Damit können Tröpfchen abgefangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz), siehe dazu Abschnitt „Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung.“

Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

In der Hochschule gilt eine allgemeine Verpflichtung, auf den Verkehrswegen und -flächen sowie in Lehrveranstaltungen eine medizinische Maske zu tragen (§ 4 Corona-Verordnung Studienbetrieb).

Allerdings können sich Träger/innen von MNB nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für die MNB keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde. Die Maske kann jedoch ein zusätzlicher Baustein sein, um – in Kombination mit den anderen Hygieneregeln - die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu reduzieren.

Wenn MNB von Beschäftigten und Studierenden getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte längstens für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln.
- MNB sollten nach eintägiger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad mit Vollwaschmitteln gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Herstellerhinweise sind ggf. zu beachten.

Die Hygienevorschriften sind unbedingt einzuhalten, für entsprechende persönliche Hygiene ist jede und jeder Einzelne selbst verantwortlich.

Ergänzend zu den MNB kann die Augenpartie durch Visiere geschützt werden.

5. Sonstige Schutzmaßnahmen

Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sind in allen Veranstaltungsräumen bereitgestellt.

Jedem Beschäftigten/Jeder Beschäftigten wurde zu Beginn der Pandemie mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zur Verfügung gestellt. In Bereichen, die (eingeschränkten) Publikumsverkehr haben, wurden Einmalmasken und Handschuhe sowie bei Bedarf Spuckschutzvorrichtungen zur Verfügung gestellt. Mit Inkrafttreten der Regelungen ab 25.01.2021 erhielt jede/r Beschäftigte eine medizinische Schutzmaske. Weitere einzelne Masken, die für Präsenztermine in der Hochschule erforderlich sind, stehen zur Verfügung.

Impfberechtigungen für Teilnehmende an schulpraktischen Studien werden von den Praktikumschulen ausgestellt.

An den Ein- und Ausgängen der Gebäude sind Desinfektionsspender aufgestellt.

6. Musik- und Sportveranstaltungen

Veranstaltungen in Präsenz des Hochschulsports sind weiterhin ausgesetzt. Die Sportstätten und Sportanlagen sind hierfür (wie bereits seit Mitte Dezember 2020) bis mindestens zum

16.05.2021 geschlossen. Für Lehrveranstaltungen im Fach Sport finden die für den Profi- und Spitzensport erlassenen Regelungen Anwendung.

Für Veranstaltungen im Fach Musik sind die musikmedizinischen Erkenntnisse zum Infektionsschutz zu berücksichtigen (besondere Abstandshaltung insbesondere bei Holz- und Blechbläsern, Auffangen des Kondenswassers etc.; s.o. unter 2 „Präsenzveranstaltungen Lehre“)

7. Verfahren bei Öffnung von Einrichtungen

Einrichtungen, die einen eingeschränkten Präsenzbetrieb aufnehmen oder wesentlich erweitern wollen, können dies beim Rektorat beantragen. Voraussetzung ist ein Betriebskonzept in Anlehnung an das Konzept der Hochschulbibliothek und unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln. Eine Checkliste befindet sich im Anhang zu diesem Hygieneplan. Vor Öffnung findet eine Begehung der bereits vorbereiteten Räume durch das Rektorat und/oder durch die Abteilung Technik und Bau statt.

Die Hochschulbibliothek sowie die anderen Einrichtungen (Didaktische Werkstätten etc.) sind unter strengen Voraussetzungen weiterhin geöffnet: Es müssen für jede*n Nutzer*in 40 qm zur Verfügung stehen. Erforderlich für die Vor-Ort-Nutzung der Bibliothek und der anderen Einrichtungen ist außerdem die Buchung eines Zeitfensters. Im einzelnen beachten Sie bitte die Angaben auf der Website der Bibliothek <https://www.ph-heidelberg.de/bibliothek/aktuelles.html> sowie auf den Websites der Didaktischen Werkstätten.

8. Inkraftsetzung

Das Hygienekonzept wird als Dienstanweisung an der Hochschule in Kraft gesetzt. Es gilt, soweit nicht in den einzelnen Punkten abweichende Termine aufgeführt sind, ab 21. Mai 2021.

21.05.2021

gez. Huneke
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke (Rektor)

Anlage: Checkliste für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Nutzung von Hochschuleinrichtungen unter Coronabedingungen (www.ph-heidelberg.de/corona-checkliste)